



Merkblatt zur Haltung von Kampfhunden

Folgende Hunderassen sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden, sind in Bayern nach der Kampfhundeverordnung (KampfhundeVO) als Kampfhunde definiert:

Kategorie 1, § 1 Abs. 1 KampfhundeVO **immer erlaubnispflichtig**

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu

Kategorie 2, § 1 Abs. 2 KampfhundeVO **Erlaubnispflichtig oder Negativzeugnis**

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dogo Argentino
- Dogue de Bordeaux (Bordeauxdogge)
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastino Espaniol
- Mastino Neapoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler

• **Negativzeugnis für Kategorie 2-Hunde**

Der Hundehalter muss ein sogenanntes Negativzeugnis beantragen (das Antragsformular finden Sie unter www.pegnitz.de). Das Negativzeugnis wird erteilt, wenn durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen wird, dass der Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit vorweist. Das Gutachten ist von einem öffentlich bestellten und beeidigten Sachverständigen für das Hundewesen auszustellen.

Hunde, für die ein Negativzeugnis ausgestellt wurde, gelten dann nicht mehr als Kampfhunde im Sinne der KampfhundeVO und sind somit nicht erlaubnispflichtig. Das Negativzeugnis hat der Hundehalter immer bei sich zu tragen, wenn er den Hund ausführt. Es legitimiert zur Haltung des Hundes bei Kontrollen durch die Polizei.

Das Negativzeugnis kann mit Auflagen verbunden werden und gilt nur für den jeweils antragstellenden Halter. Bei einem Halterwechsel muss demnach das Negativzeugnis vom neuen Halter erneut beantragt werden

Beim Erwerb von Welpen und Junghunden der Kategorie 2 wird von der zuständigen Gemeinde bis zur Überprüfbarkeit (i.d.R. im Alter von ca. 1 ½ Jahren) ein „vorläufiges“, also zeitlich befristetes „Negativzeugnis“ ausgestellt.

- Wird ein Kampfhund ohne die erforderliche Erlaubnis gehalten, kann ein Bußgeld bis zu einer Höhe von 10.000 € verhängt werden. Das vorsätzliche Halten eines Kampfhundes stellt mittlerweile eine Straftat dar.

Das gilt auch für die unter Kategorie 2 aufgeführten Hunde, für die kein gültiges Negativzeugnis vorliegt.

- Kampfhunde sind eindeutig zu **kennzeichnen** (i.d.R. mit Mikrochip)

- **Erhöhte Hundesteuer**

Die Hundesteuer für Kampfhunde in Gemeindebereich der Stadt Pegnitz beträgt derzeit 120 €. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung (Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 19. Januar 2000) ist eine erhöhte Hundesteuer für Kampfhunde zulässig.

Wenn Sie einen Hund der o.g. Hunderassen oder eine Kreuzung mit einer dieser Rassen in Pegnitz halten wollen (Neuanschaffung oder Zuzug aus anderem Bundesland), wenden Sie sich bitte vor Erwerb an die Stadt Pegnitz, Ordnungsamt, Hauptstr. 37, 91257 Pegnitz. (Tel. 09241/723-36, E-Mail: stadt@Pegnitz.de .